

Bekanntmachung der Neufassung  
der Wahlordnung für die Wahlen  
zum Senat und erweiterten Senat  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 24. November 2003

Aufgrund des Artikels III der Fünften Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg. Nr. 22 vom 20. November 2003 - wird nachstehend die Wahlordnung in der ab 21. November 2003 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus

- der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg. Nr. 8 vom 25. November 1987 -

- der Änderungsordnung für die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Dezember 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg. Nr. 13 vom 21. Dezember 1987 -

- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 1993 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 23. Jg. Nr. 10 vom 15. November 1993 -

- der Dritten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Juli 1997 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jg. Nr. 4 vom 14. Juli 1997 -

- der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 8 vom 8. Mai 2002 -

- der Fünften Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg. Nr. 22 vom 20. November 2003

-  
ergibt.

Bonn, den 24. November 2003

K.Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Wahlordnung für die Wahl  
zum Senat und erweiterten Senat  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	<u>03</u>
§ 1 Geltungsbereich .....	<u>03</u>
§ 2 Verbundene Wahl .....	<u>03</u>
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens .....	<u>03</u>
§ 4 Wahlsystem .....	<u>03</u>
§ 5 Stellvertreter .....	<u>06</u>
§ 6 Zusammensetzung des Senates und des erweiterten Senates .....	<u>06</u>
§ 7 Wahlperiode .....	<u>07</u>
§ 8 Wahlberechtigung .....	<u>08</u>
§ 9 Wählerverzeichnis .....	<u>08</u>
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses .....	<u>09</u>
§ 11 Fristen .....	<u>09</u>
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane .....	
.....	<u>09</u>
§ 12 Wahlorgane .....	<u>09</u>
§ 13 Wahlvorstand .....	
.....	<u>10</u>
§ 14 Wahlleiter .....	<u>10</u>
§ 15 Wahlprüfungsausschuß .....	<u>10</u>
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl .....	<u>11</u>
§ 16 Wahlbekanntmachung .....	<u>11</u>
§ 17 Wahlvorschläge .....	<u>11</u>
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge .....	<u>13</u>
§ 19 Stimmzettel .....	<u>13</u>
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung .....	<u>13</u>
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden .....	
.....	<u>14</u>
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen .....	<u>15</u>
§ 23 Ungültige Stimmzettel .....	<u>16</u>
§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	<u>16</u>
§ 25 Veröffentlichung .....	<u>17</u>
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung .....	<u>17</u>
§ 26 Wahlanfechtung .....	<u>17</u>
§ 27 Wiederholung der Wahl .....	<u>18</u>
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	<u>18</u>
Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften .....	<u>18</u>
§ 29 Einberufung des Senates .....	<u>18</u>
§ 30 Inkrafttreten .....	<u>18</u>

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat einschließlich des erweiterten Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### § 2 Verbundene Wahl

Die Wahlen zum Senat und erweitertem Senat sollen als verbundene Wahl mit der Wahl des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten und den Wahlen zu den Fakultätsräten gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

### § 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und erweitertem Senat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

- a) Professoren
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiter
- c) Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- d) Studierenden.

(4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Senat und erweitertem Senat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).

(5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

## § 4 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder von Senat und erweiterten Senat werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Professoren bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät. Für die Gruppen der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Professoren der dem Senat unterstellten Forschungs- und Lehrstätten sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl von Stellvertretern so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertreter und Ersatzstellvertreter zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaten für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidaten für die Wahl als Stellvertreter eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaten in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertreter sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaten die Ersatzstellvertreter.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer

Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 5 Sätze 7 und 8. Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jeder Kandidat auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Bleiben bei dem Verfahren nach Absätzen 3 bis 6 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(8) Die Mitgliedschaft im Senat und erweiterten Senat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(9) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das nach Absätzen 3 bis 6 und § 6 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

### § 5 Stellvertreter

(1) In der Gruppe der Professoren erfolgt die Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren aus dem Gremium aus, wird sein bisheriger Stellvertreter Stellvertreter des nachrückenden Ersatzmitgliedes. Scheidet ein Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren aus, erhält das Mitglied den nachrückenden Ersatzstellvertreter als Stellvertreter.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und Studierenden werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist der Stellvertreter für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreter für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertreter bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erstem Stellvertreter. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

(3) Enthält eine Liste der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nur noch gewählte Mitglieder, jedoch keine Stellvertreter, so gilt für deren Stellvertretung § 4 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 Satz 6 entsprechend.

## § 6 Zusammensetzung des Senates und des erweiterten Senates

- (1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen an.
- (2) Dem erweiterten Senat gehören insgesamt 48 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich aus den gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen im Senat sowie 8 weiteren gewählten Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, 9 weiteren gewählten Vertretern der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und 8 weiteren gewählten Vertretern der Gruppe der Studierenden zusammensetzen.
- (3) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.
- (4) Die Gruppe der Professoren wählt 12 Mitglieder für den Senat und den erweiterten Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät je 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Landwirtschaftliche Fakultät je 2 Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertreter und Ersatzstellvertreter wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.
- (5) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt für den Senat im Wahlkreis I ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder und im Wahlkreis III ein Mitglied und für den erweiterten Senat im Wahlkreis I drei weitere Mitglieder, im Wahlkreis II drei weitere Mitglieder und im Wahlkreis III zwei weitere Mitglieder.
- (6) Die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählt in einem Wahlkreis 3 Mitglieder für den Senat und 9 weitere Mitglieder für den erweiterten Senat .
- (7) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis 4 Mitglieder für den Senat und 8 weitere Mitglieder für den erweiterten Senat.
- (8) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

## § 7 Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Senates und des erweiterten Senates aus den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, die Mitglieder aus

der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 7 bzw. eine Nachwahl gem. § 4 Abs. 9 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl eines Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Gremiums fort.

## § 8 Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Hochschule sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studierende Mitglieder sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

## § 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Personal- bzw. Matrikelnummer, außerdem für die Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter den Wahlkreis.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

### § 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

### § 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluß des Senates festgelegt. Bei einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

## Zweiter Abschnitt: Wahlgorgane

### § 12 Wahlgorgane

- (1) Wahlgorgane sind der Wahlvorstand, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Sie werden für eine Wahlperiode bestellt und durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.
- (2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlgorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer sein.

### § 13 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ein Studierender sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an.  
Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschluß des Wahlvorstandes.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

### § 14 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er soll die

Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihm unterstehen die Wahlhelfer.

### § 15 Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ein Studierender an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

## Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

### § 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

## § 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertreter getrennt eingereicht. Jeder genannte Kandidat gilt als ein Wahlvorschlag. Für die Wahl zum gleichen Gremium kann ein Kandidat entweder nur als Mitglied oder als Stellvertreter kandidieren. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter kann für jeweils ein Gremium nur so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertreter einreichen, wie in dem betreffenden Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Ein Kandidat für die Wahl als Mitglied kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Mitglied, wohl aber für die Wahl als Stellvertreter einreichen und unterstützen. Ein Kandidat für die Wahl als Stellvertreter kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Stellvertreter, wohl für die Wahl als Mitglied einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. Die Angabe des Wahlkreises;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertreter gilt;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag

unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat der Vorschlagende seinen Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu seiner Person beizufügen;

5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Absätze 2 und 3 auf mehr Wahlvorschlägen zum gleichen Gremium unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

### § 18 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen oder sind gemäß § 3 Abs. 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer vom ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

### § 19 Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählergruppen und Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. In der Gruppe der Professoren ist zwischen Mitgliedern und Stellvertretern zu unterscheiden.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den oder die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag
- so rechtzeitig dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlleiter eingeht.

(5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

## § 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i. ü. § 20 Abs. 2 bis 4.

Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschuß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

## § 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen kann, daß seine Entscheidung nicht zu erkennen ist, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den

ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studierenden. § 20 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studierenden gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste.
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses bzw. Urnenbuches.
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

### § 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei einer Listenwahl mehrere Kandidaten einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keinem Kandidaten zugerechnet.

### § 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände

hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten;
9. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggfs. ihrer Stellvertreter;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidaten.

## § 25 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

## Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

### § 26 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Der Rektor teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung des Senates mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

### § 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschuß aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

## Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

### § 29 Einberufung des Senates und des erweiterten Senates

Der Rektor beruft die Mitglieder des neu gewählten erweiterten Senates zur konstituierenden Sitzung ein, die gleichzeitig die konstituierende Sitzung des Senates ist. Der erweiterte Senat wählt in der Sitzung seinen Vorsitz.

21  
§ 30 Inkrafttreten\*

---

\*Die Wahlordnung in ihrer ursprünglichen Fassung trat am 25. November 1987 in Kraft.

Bekanntmachung der Neufassung  
der Wahlordnung für die Wahl  
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 24. November 2003

Aufgrund des Artikels III der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg. Nr. 22 vom 20. November 2003 - wird nachstehend die Wahlordnung in der ab 21. November 2003 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus

- der Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 1991 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21. Jg., Nr. 6 vom 30. August 1991 -
- der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 1993 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 23. Jg. Nr. 10 vom 15. November 1993 -
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Juli 1997 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jg. Nr. 4 vom 14. Juli 1997-
- der Dritten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 8 vom 8. Mai 2002 -
- der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg. Nr. 22 vom 20. November 2003

ergibt.

Bonn, den 24. November 2003

K.Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Wahlordnung für die Wahl zum  
Beirat der Gleichstellungsbeauftragten  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	23
§ 2 Zusammensetzung des Beirats	23
§ 3 Verbundene Wahl	23
§ 4 Grundsätze des Wahlverfahrens	24
§ 5 Wahlsystem	24
§ 6 Stellvertreterinnen	26
§ 7 Wahlperiode	26
§ 8 Wahlberechtigung	26
§ 9 Wählerinnenverzeichnis	27
§ 10 Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses	27
§ 11 Fristen	28

II. Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane	28
§ 13 Wahlvorstand	28
§ 14 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter	28
§ 15 Wahlprüfungsausschuß	29

III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung	29
§ 17 Wahlvorschläge	29
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	30
§ 19 Stimmzettel	31
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung	31 32
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studentinnen	33
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	34
§ 23 Ungültige Stimmzettel	34
§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	35
§ 25 Veröffentlichung	

IV. Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung	35
§ 27 Wiederholung der Wahl	36
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	36

V. Schlußvorschriften

§ 29 Einberufung des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten	36
§ 30 Inkrafttreten	36

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

Der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten i.S.v. § 30 der Verfassung besteht aus:

drei Professorinnen,  
drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,  
drei Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und  
drei Studentinnen.

### **§ 3 Verbundene Wahl**

Die Wahlen zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten sollen als verbundene Wahlen mit den Wahlen zum Senat und erweiterten Senat vorbereitet und durchgeführt werden.

### **§ 4 Grundsätze des Wahlverfahrens**

(1) Die Wahl der Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Beirat der Gleichstellungsbeauftragten durch die weiblichen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die weiblichen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

- a) Professorinnen,
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
- c) Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und
- d) Studentinnen.

(4) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

### **§ 5 Wahlsystem**

(1) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb ihrer Gruppe die Namen von maximal sechs Kandidatinnen ankreuzen. Sie kann für jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigte braucht die ihr zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen drei Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die drei Kandidatinnen mit den nächst höheren Stimmen sind die Ersatzmitglieder. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Wahlliste ihrer Gruppe abgibt. Die Beiratssitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimme entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Die Wahl der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Wird in der Gruppe der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über diese Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studentinnen nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. In diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Bleiben bei dem Verfahren nach Absätze 2 bis 5 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand sogleich eine Ergänzungswahl an.

(7) Die Mitgliedschaft im Beirat der Gleichstellungsbeauftragten erlischt durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(8) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

## § 6 Stellvertreterinnen

(1) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sind die zu Ersatzmitgliedern gewählten Kandidatinnen die Stellvertreterinnen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) In der Gruppe der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und in der Gruppe der Studentinnen werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 gleichzeitig die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertreterin für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreterinnen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertreterinnen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertreterin. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zur Stellvertreterin.

## § 7 Wahlperiode

(1) Die Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der

Studentinnen für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gemäß § 5 Abs. 6 bzw. eine Nachwahl gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreterinnen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Beirates nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreterinnen ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Beirates fort.

### § 8 Wahlberechtigung

(1) Weibliche Mitglieder der Universität sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Wissenschaftlerinnen, Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studentinnen Mitglieder sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerinnenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Abs. 3 zugeordnet werden. Soweit eine Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat einer Gruppe zugeordnet wurde, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Die nach den vorstehenden Sätzen erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

### § 9 Wählerinnenverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe ist die Eintragung im Wählerinnenverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen und Personal- bzw. Matrikelnummer.

(4) Bei der Erstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

### § 10 Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses

(1) Das Wählerinnenverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerinnenverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

### § 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluß des Senats festgelegt. Bei einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

## II. Wahlorgane

### § 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Sie werden für eine Wahlperiode bestellt und durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidatinnen für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelferinnen sein.

### § 13 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat ist auch der Wahlvorstand für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

### § 14 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihr bzw. ihm unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

### § 15 Wahlprüfungsausschuß

Der Wahlprüfungsausschuß für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat ist auch der Wahlprüfungsausschuß für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

## III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

### § 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerinnenverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;

10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen eine Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

### § 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge machen. Eine Kandidatin hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge für die Wahl einreichen oder unterstützen, wie Mitglieder zu wählen sind. In Gruppen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens zwei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, vorgeschlagen bzw. unterstützt werden.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angaben der Wählerinnengruppe;
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidatinnen;
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studentinnen Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat die Vorschlagende ihren Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu ihrer Person beizufügen;
4. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin. Ist keine Listenvertreterin bekannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Absatz 3 auf mehr Wahlvorschlägen unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

### § 18 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidatinnen benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidatinnen vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tage vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr bzw. ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekanntgegeben werden.

### § 19 Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählerinnengruppen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

### § 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl.

Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den vorgesehenen Stimmzettel mit dem zugehörigen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann eine Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerinnenverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wählerin hat ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat die Wählerin im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag
- so rechtzeitig der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechenden festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingeht.

(5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

## § 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studentinnen

(1) In der Gruppe der Studentinnen erfolgt die Wahl als Urnenwahl; das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag der Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i.ü. § 20 Abs. 2 bis 4. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Die Wahlberechtigte kann ihre Stimme in jedem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin sich durch den gültigen Studentinnenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studentinnenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der die Wählerin ihre Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studentinnenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studentinnen nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

## § 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen kann, daß ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie bzw. er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den

ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tag vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studentinnen. § 20 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend;
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studentinnen gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
3. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerinnenverzeichnisses bzw. Urnenbuches;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

### § 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatin dienen;
5. mehr Kandidatinnen als zulässig gekennzeichnet sind;
6. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei der Wahl der Studentinnen mehrere Kandidatinnen einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keiner Kandidatin zugerechnet.

### § 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von der bzw. dem Vorsitzenden des

Wahlvorstandes und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatin;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidatinnen;
9. die Namen der gewählten Kandidatinnen und ihrer Stellvertreterinnen;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen und ggfs. ihrer Stellvertreterinnen;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidatinnen.

### § 25 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

## IV. Wahlprüfung

### § 26 Wahlanfechtung

(1) Jede Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung,

die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor teilt der bzw. dem Einspruchsführenden die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl für eine Wählerinnengruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl für diese Wählerinnengruppe statt.

### § 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unter Verschuß aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vernichtet.

## V. Schlußvorschriften

### § 29 Einberufung des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte beruft die neu gewählten Mitglieder des Beirates zur konstituierenden Sitzung ein.

### § 30 Inkrafttreten\*

\*Die Wahlordnung in ihrer ursprünglichen Fassung trat am 30. August 1991 in Kraft.

---

Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 24. November 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36 ff), und §§ 9 und 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 14. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 11 vom 15. Mai 2002 - wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird in der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden soviel Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Absatz 2 Sätze 3 bis 5, 9 und 10. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.“

b) In Abs. 6 wird der Verweis „nach Absätzen 2, 3 oder 4“ in „nach Absätzen 2, 3, 4 oder 5“ geändert.

2. An § 20 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„In den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden enthält der Stimmzettel bei Persönlichkeitswahl gem. § 4 Abs. 5 einen Hinweis, daß die Reihenfolge der Kandidaten durch Los ermittelt wurde.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Matthias Winiger

Der Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. M. Winiger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003.

Bonn, den 24. November 2003

Klaus Borchard

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 24. November 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und –finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36 ff), und §§ 9 und 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 – Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Dezember 1987 – Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 -, zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Mai 2002 – Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 12 vom 16. Mai 2002 – wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 2 Sätze 4 bis 9. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.“

b) In Abs. 8 Satz 1 wird der Verweis „ Abs. 3 und 5“ in „Abs. 3 bis 5“ geändert.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Wahlordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekannt zu machen.

H.-P. Helfrich  
Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. H.-P. Helfrich

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003.

Bonn, den 24. November 2003

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard